

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 21/11 B

L 8 KR 105/10 (Hessisches LSG)
S 18 KR 242/09 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 17. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 17.2.2011, ihm zugestellt am 8.3.2011, mit einem am 9.3.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 5.4.2011 haben die Prozessbevollmächtigten beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Mit Schreiben vom 28.4.2011 haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 9.6.2011 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG). Auf dieses Erfordernis ist der Kläger mit gerichtlichem Schreiben vom 28.4.2011 nochmals hingewiesen worden.
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

